

PLANZEICHNUNG

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).



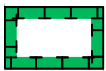
Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Art der baulichen Nutzung

 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO: Zweckbestimmung Photovoltaik

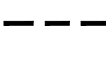
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Änderungsbereichs

Darstellung ohne Normcharakter

 Grenze Anbauverbotszone zur A24, gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)(40 Meter)

 Nach derzeitigem Kenntnisstand vorhandenes Bodendenkmal. Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/ Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.08.2019. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 am 04.10.2019 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Landesplanungsgesetzes (LIPG) beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (Baugesetzbuch) BauGB wurde durch Auslegung vom 14.10.2019 bis 18.11.2019 (Bekanntmachung durch Amtsblatt Nr. 10 am 04.10.2019) durchgeführt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2019 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 13.01.2020 bis 17.02.2020 während folgenden Zeiten:
Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.01.2020 im Amtsblatt Nr. 1 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> ins Internet eingestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.02.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am 26.02.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.4.2020 AZ: BP 190053 mit einer Auflage und einem Hinweis erteilt.

11. Die Flächennutzungsplanänderung wurde hiermit ausgefertigt.

Ruhner Berge, den

Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Flächen-nutzungsplanänderung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am.....im Amtsblatt Nr. bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Ruhner Berge, den

Bürgermeister

Gemeinde Ruhner Berge

1. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Polnitz"